

Gültig ab dem 01.09.2013

Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg: Benutzungsbedingungen für das Müllheizkraftwerk Würzburg (MHKW)

1. Öffentliche Einrichtung

1.1 Das Müllheizkraftwerk Würzburg ist eine öffentliche Einrichtung mit der Aufgabe der Thermischen Behandlung von Abfällen nach KrW-/AbfG. Seine Benutzung unterliegt dem öffentlichen Recht und wird durch diese Benutzungsbedingungen näher geregelt.

2. Öffnungszeiten

2.1 Das MHKW ist mit Ausnahme von Feiertagen von Montag bis Donnerstag von 6:30 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 6:30 bis 14:00 Uhr geöffnet. Der Zweckverband kann nach betrieblichen Erfordernissen bei Bedarf andere Zeiten festlegen.

3. Recht zur Benutzung, Benutzer

3.1 Die Gebietskörperschaften des Zweckverbandes haben zur Erfüllung ihrer abfallrechtlichen Entsorgungspflicht das Recht zur Benutzung des Müllheizkraftwerkes (eigene oder überlassene Abfälle).

3.2 Für Klärschlamm, der die Anlieferbedingungen (vgl. Anlage1) einhält, haben auch die kommunalen Kläranlagen aus dem Verbandsgebiet das Recht zur Benutzung unter Einhaltung der technisch möglichen Maximalmenge.

3.3 Das Recht zur Benutzung für die ihnen überlassenen Abfälle haben zudem die kommunalen Vertragspartner des Zweckverbandes von außerhalb des Verbandsgebietes im Rahmen der bestehenden öffentlich –rechtlichen Vereinbarungen.

3.4 Für Abfälle zur Beseitigung haben auch private Besitzer und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen das Recht zur Benutzung, sofern die Anlieferung mit der entsorgungspflichtigen Körperschaft abgestimmt ist und sie nicht der kommunalen Einsammlungs- und Beförderungspflicht unterliegen. Sie haben diese Abfälle dann selbst oder durch Beauftragte zum Müllheizkraftwerk zu bringen. Auf der Datengrundlage des MHKW werden die Gebührenbescheide von den Gebietskörperschaften dann selbst erstellt.

3.5 Die mögliche Pflicht zum Anschluss und für die Benutzung des MHKW legen die entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften in ihren Satzungen selbst fest und überwachen diese.

3.6 Für Abfälle zur energetischen Verwertung haben auch private Besitzer und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen das Recht zur Benutzung. Besitzer von Abfällen zur energetischen Verwertung, für die keine

Überlassungspflicht bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften besteht, können diese in Abstimmung mit dem Zweckverband selbst zum MHKW bringen oder bringen lassen.

3.7 Die Anlieferer von Gewerbeabfall sind verpflichtet, die zur stofflichen Verwertung geeigneten Abfälle unter Beachtung der Gewerbeabfallverordnung getrennt zur erfassen und zu verwerten.

3.8 Benutzer im Sinne dieser Bedingungen ist derjenige, der Abfälle anliefert oder anliefern lässt.

4. Annahmebedingungen

4.1 Das MHKW muss für die Annahme der thermisch behandelbaren Abfälle zugelassen sein. Grundlage ist der Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 08.08.1996 (Nr. 821-8744.12-3/88: Abschnitt A Nr. III. 6.1.2 und Abschnitt A Nr. III. 11.3).

4.2 Der Benutzer versichert mit den Angaben an der Eingangswiegung, dass in den angelieferten Abfällen keine Bestandteile enthalten sind, die nicht angeliefert werden dürfen, und alle hier genannten Annahmebedingungen (vgl. auch Anlage 1 und 2) eingehalten sind.

4.3 Dies gilt sowohl für Abfälle zur Beseitigung als auch für Abfälle zur energetischen Verwertung gemäß KrW-/AbfG.

4.4 Bei Abfällen zur energetischen Verwertung (auch bei Mischabfällen) müssen die Voraussetzungen gemäß KrW-/AbfG erfüllt sein. Die Materialien müssen frei von Abfällen zur Beseitigung sein.

4.5 Anlieferer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach KrW-/AbfG (gewerbsmäßige Anlieferer) haben, sofern sie nicht selbst Abfallerzeuger sind, auf Verlangen des Zweckverbandes eine Aufstellung der von ihnen entsorgten Betriebe und Anfallstellen unter Angabe der getrennt erfassten Abfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung sowie Beseitigung vorzulegen.

4.6 Auch ohne rechtliche Verpflichtung lt. Nachweisverordnung haben Anlieferer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach KrW-/AbfG (gewerbsmäßige Anlieferer) vor der ersten Anlieferung von nicht gefährlichen Abfällen eine Verantwortliche Abfalldeklaration (notwendiges Formular beim Zweckverband erhältlich; früher sog. Vereinfachter Nachweis) mit einer grundlegenden Charakterisierung vorzulegen. Diese erhält er vom Zweckverband mit einer Annahmeerklärung im Original zurück. Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen oder mündliche Annahmeerklärungen, insbesondere bei Kleinmengen, aussprechen.

4.7 Der Zweckverband hat das Recht, die ausgesprochene Annahmeerklärung insgesamt oder für einzelne Fraktionen jederzeit aus technischen, ökonomischen oder ökologischen Gründen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn z.B. die Abfälle in der angelieferten Form nicht behandelbar sind oder Beeinträchtigungen des Betriebs, der Emissionen, der Feuerungstechnik, der Reststoffverwertung usw. auftreten.

Eine Abnahmeverpflichtung seitens des Zweckverbandes besteht dann auch bei gesonderten Vereinbarungen nicht. Der Benutzer kann gegen den Zweckverband keinerlei Ansprüche geltend machen.

4.8 Ein Widerruf der Annahmeerklärung ist auch möglich, wenn sich die Genehmigungsgrundlagen für das MHKW ändern.

4.9 Die Annahmeerklärung kann insbesondere bei unrichtigen Angaben bei der Deklaration der Abfälle sowie bei Nichteinhaltung der Auflagen widerrufen werden.

4.10 Der Zweckverband behält sich vor, vom Benutzer in Zweifelsfällen einen gutachterlichen Nachweis des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, einer anderen anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss über die Behandlungsfähigkeit geben kann.

4.11 Weitere Anlieferbedingungen enthält Anlage 1.

5. Von der thermischen Behandlung ausgeschlossene Abfälle

5.1 Von der thermischen Behandlung sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die in der Anlage 2 zu diesen Benutzungsbedingungen aufgeführt sind.
2. Sortenreine Abfälle zur stofflichen Verwertung, sofern sie die Anforderungen des KrW-/AbfG zur stofflichen Verwertung erfüllen. Die Pflicht zur Vorsortierung obliegt dem Abfallbesitzer und kann auch über Sortieranlagen erfolgen.
3. Gefährliche Abfälle, sofern nicht ein gesonderter vom Bayerischen Landesamt für Umwelt genehmigter elektronischer Entsorgungsnachweis und Begleitschein vorliegt. Alle dort genannten Auflagen sind einzuhalten.

6. Zurückweisung von Abfällen

6.1 Das Betriebspersonal weist Anlieferungen zurück,

1. die von der Verbrennung ausgeschlossene Stoffe enthalten,
2. wenn bei der Verbrennung Gefahren für die Anlage, für die Umwelt oder die Reststoffbeseitigung zu befürchten wären,
3. deren Art, Zusammensetzung und Herkunft gegenüber dem ZV nicht belegt sind oder werden.

6.2 Die Anlieferer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

6.3 Bei der Zurückweisung von Abfällen gilt 4.10 entsprechend.

6.4 Der Zweckverband kann die angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers hinsichtlich der Zusammensetzung und der Behandlungsfähigkeit untersuchen oder durch Dritte untersuchen lassen.

6.5 Nicht zugelassene oder nicht behandelungsfähige Abfälle bzw. Abfälle, die die Annahmebedingungen nicht einhalten, hat der Benutzer / Anlieferer auf seine Kosten zu entfernen. Der Zweckverband hat auch das Recht, die Bergung aus dem Müllbunker und den Abtransport dieser Abfälle auf Kosten des Benutzers zu veranlassen. Dies gilt auch bei der Falschdeklaration von Abfällen.

7. Verhaltenspflichten der Benutzer

7.1 Die Benutzung der Anlage MHKW erfolgt unter Beachtung und Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz.

7.2 Die Benutzer sind verpflichtet, die Kontrolle der Abfälle durch das Betriebspersonal bereits vor der Entladung jederzeit zu dulden und zu unterstützen.

7.3 Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten. Ansonsten gilt die StVO.

7.4 Die Weiterfahrt von der Waage zum Anlieferbereich Müllbunker ist nur mit Zustimmung des Betriebspersonals nach erfolgter Eingangswägung unter Angabe aller erforderlichen Daten möglich.

7.5 Auch dem übrigen Personal ist ab der Waage unbedingt Folge zu leisten, da es für den die Annahme der Abfälle und den Betrieb des MHKW verantwortlich ist.

7.6 Das Einfahren in die Anlieferhalle und das Abkippen des Abfalls in den Müllbunker ist nur nach Zustimmung und Einweisung des Personals im Anlieferbereich möglich. Den Benutzern ist der Aufenthalt im Anlieferbereich nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung von Abfällen erforderlich ist. Für alle Anlieferungen erfolgt anschließend eine Rückverwiegung mit Ausgabe eines Wiegescheins. Der Benutzer hat die Angaben sofort zu prüfen und evtl. notwendige Änderungen (z.B. Rechnungsadresse usw.) mitzuteilen.

7.7 Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt (z.B. beim Rangieren), gefährdet oder mehr als den Umständen entsprechend behindert oder belästigt wird. Bis zum Abkippen hat sich der Benutzer im Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe aufzuhalten. Die Anweisungen des Platzwartes sind einzuhalten.

7.8 Das Betreten von Anlagenbereichen außer dem Anlieferbereich selbst ist ausnahmslos nicht gestattet.

7.9 Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.

7.10 Das Rauchen in der Anlieferhalle (auch im Fahrzeug) ist strengstens untersagt.

7.11 Den Anordnungen des Betriebspersonals ist stets sofort Folge zu leisten. Die Benutzer haften beim Verstoß gegen die Vorgaben ohne Einschränkung.

7.12 Der Aufenthalt von Kindern im Anlieferbereich ist untersagt. Sie müssen im Fahrzeug bleiben.

7.13 Anlieferer von Kleinmengen dürfen nur an Tor 1 abladen.

8. Verrechnung

8.1 Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch die Mitgliedskörperschaften und für Klärschlamm erhebt der Zweckverband eine Umlage. Näheres wird in der Verbandssatzung geregelt.

Für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung von Direktanlieferern (Voraussetzung: Zustimmung der entsorgungspflichtigen Körperschaft) wird ebenfalls eine Umlage von den Mitgliedskörperschaften erhoben. Gebührenbescheide für die Anlieferer erlässt die Körperschaft selbst.

8.2 Die Abrechnung für die kommunalen Vertragspartner des Zweckverbandes von außerhalb des Verbandsgebietes erfolgt nach den bestehenden öffentlich –rechtlichen Vereinbarungen.

8.3 Die Abrechnung für Abfälle zur energetischen Verwertung erfolgt vom Zweckverband direkt an den Abfallerzeuger oder Anlieferer. Die Annahmepreise zzgl. MwSt. werden vor der Anlieferung in Abhängigkeit des Abfallmarktes festgelegt. Anlieferungen, die nicht den abgestimmten Bedingungen entsprechen können in Abhängigkeit des damit verbundenen zusätzlichen Aufwandes mit höheren Preisen belegt werden.

9. Eigentumsübergang

9.1 Der angelieferte Abfall geht mit Ausnahme von Stoffen, die von der Verbrennung ausgeschlossen sind, mit der Übernahme am Müllbunker in das Eigentum des Zweckverbandes über.

9.2 Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Zweckverband ist jedoch nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen zu suchen.

10. Haftung

10.1 Der Benutzer stellt den Zweckverband und die Stadtwerke Würzburg AG von allen Haftungsansprüchen frei, die aus einem Schaden oder Unfall auf dem Betriebsgelände des MHKW begründet sein können; hierzu gehören u.a. auch Schäden an Fahrzeugen, die das Betriebsgelände des MHKW befahren oder dort abgestellt sind.

10.2 Bei einem unbefugten Betreten der Anlage oder von Teilen der Anlage haftet der Zweckverband nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

10.3 Der Zweckverband haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen (z.B. Transportkosten usw.).

10.4 Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass das Müllheizkraftwerk wegen höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend nicht oder

nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

10.5 Für Schäden, die dem Zweckverband durch den Benutzer seiner Anlage entstehen, haftet der Benutzer, sofern er nicht nachweist, dass ihn an den Schäden kein Verschulden trifft. Dies gilt insbesondere für Schäden, die auf die Anlieferung von Abfällen, die von der Verbrennung ausgeschlossen sind, zurückzuführen sind.

10.6 Benutzer, die für Abfallerzeuger anliefern, haften mit diesem gesamtschuldnerisch.

11. Anordnungen des Zweckverbandes

11.1 Der Zweckverband kann die zum Vollzug dieser Bedingungen erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Anordnungen des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.

11.2 Die Anlieferung von Abfällen kann zeit- und mengenmäßig begrenzt werden, wenn die Verbrennungskapazität vorübergehend nicht ausreicht, um die anfallenden Abfälle zu entsorgen. Der Zweckverband kann zudem Abfälle von der Verbrennung ausschließen, die die Technik, die Rauchgasreinigung und Emissionen, die Reststoffverwertung oder den Betrieb des MHKW beeinträchtigen.

11.3 Der Zweckverband kann Benutzer des Müllheizkraftwerkes befristet von der Anlieferungsmöglichkeit ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen diese Bedingungen verstoßen haben.

12. Gerichtsstand

12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Würzburg.

Anlage 1: weitere Anlieferbedingungen

1. Die anzuliefernden Abfälle müssen mit der an der Waage genannten Abfalldeklaration übereinstimmen.
2. Die Abfälle sind in loser Schüttung zu liefern.
3. Bei PAK- und PCP- haltigen Abfällen entscheidet der Zweckverband in Abhängigkeit der zu entsorgenden Menge und des Schadstoffgehaltes in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt über die Abnahme.
4. Bei Stillständen oder sonstigen technischen Problemen am MHKW können die Anlieferungen ausgesetzt werden. Schadensersatzsprüche gegenüber dem Zweckverband resultieren daraus nicht.
5. Der Anlieferer hat den Zweckverband umgehend über Änderungen der Abfallzusammensetzung und Herkunft zu informieren und mit ihm die weitere Abnahme abzustimmen. Ändert sich die Abfallzusammensetzung (z.B. Heizwert, Schadstoffgehalt, Behandlungsfähigkeit, Konsistenz usw.) aus Sicht des Zweckverbandes erheblich, kann der Zweckverband die Annahme mit sofortiger Wirkung widerrufen.
6. Bei Bedarf kann der Zweckverband Anliefertermine und Maximalmenge pro Lieferung festlegen.
7. Die Festlegung weiterer Anlieferbedingungen im Einzelfall bleibt vorbehalten und ist jederzeit möglich. Ausnahmen kann der Zweckverband in begründeten Fällen zulassen, sofern die Genehmigung eingehalten wird.
8. Bei unsachgemäßer Anlieferung (z.B. Falschdeklaration, Untermischung von unerlaubten Fraktionen usw.) und dadurch entstehenden Mehraufwendungen kann der Zweckverband Mehrkosten geltend machen
9. Müllverwehungen auf dem Betriebsgelände sind bei der Anlieferung zu vermeiden.
10. Es sind vorzugsweise lärmarme KFZ einzusetzen.
11. Am Müllbunker ist wegen Absturzgefahr besondere Vorsicht geboten.
12. Anlieferfahrzeuge dürfen weder durch ihre Abmessungen noch durch die Art der Entleerung den Betrieb der Anlage behindern. Muldenkipper müssen beim Abkippen die hinteren Stützen in Höchstposition bringen.

Anlage 2: Liste der von der thermischen Behandlung ausgeschlossenen Abfälle

1. Stoffe, die von der kommunalen Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind und/oder für die keine schriftliche oder mündliche Annahmeerklärung des Zweckverbandes vorliegt.
2. Alle gefährlichen Abfälle, soweit kein elektronischer Entsorgungsnachweis und Begleitschein vorliegt.
3. Abfälle und Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG
4. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
5. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übel riechende Stoffe)
6. Abfälle, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung und physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung geeignet sind
7. Folgende Stoffe sind aufgrund der Besonderheiten der thermischen Behandlung zudem ausgeschlossen:
 - Eis und Schnee
 - explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
 - alle Abfälle, die gemäß LAGA-Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (z.B.: aus Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheime, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten usw.) genannt werden und nicht zweifelsfrei den AVV Schlüsselnummern 180101, 180104, 180109, 180201, 180203, 180208, 150101 bis 150103 und 200301 zugeordnet werden können. Nicht zu diesen AVV schlüsseln gehören z.B.:
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 - Chemikalien, Laborabfälle und Verpackungen, die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten

-
- Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Konserven
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
 - usw.
 - radioaktive Stoffe
 - Altautos, Altöl, Starterbatterien, Altreifen
 - Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als etwa 70 %
 - Schlammige, pastöse und flüssige Abfälle
 - mineralische oder nicht brennbare Stoffe*
 - Batterien
 - Entladungslampen
 - quecksilberhaltige Abfälle
 - Schlacke und Asche in größeren Mengen*
 - Altmetall in größeren Mengen
 - Glasbehälter in größeren Mengen
 - unbrennbares Sperrgut (z.B. Waschmaschinen, Herde usw.)
 - brennende und glühende Abfälle
 - Stäube in größeren Mengen, auch im verpackten Zustand*
 - Säuren und Laugen
 - Wurzel- und Baumstämme
 - sonstige Abfälle, die nach Vorgabe der Regierung von Unterfranken oder dem Landesamt für Umweltschutz im Einzelfall wegen ihrer Art und Menge von der Beseitigung ausgeschlossen worden sind.
 - Mist, Gülle und vergleichbare Abfälle*
 - Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und gewerblichen Gärtnereien, sofern nicht mit dem Zweckverband abgestimmt
 - asbesthaltige Abfälle
 - teer- und bitumenhaltige Abfälle (z.B. Dachpappe)*

- sperrige Abfälle, die eine Kantenlänge von 1 x 0,7 x 0,35 m überschreiten (ausgenommen Möbel aus der kommunalen Sperrmüllsammlung)*
- Künstliche Mineralfasern (z.B. Mineralwolle und ähnliche Dämmmaterialien)*
- Gipsplatten*
- alubeschichtete Isolierungen*
- gepresste und verschnürte Ballen
- große Rollen (z.B. von landwirtschaftlichen Folien)
- selbstentzündliche Abfälle
- Abfälle mit einem Halogengehalt aus halogenorganischen Stoffen ab 1 von hundert des Gewichts, berechnet als Chlor*
- mit einem Gehalt von über 50 mg/kg PCB und Benzo(a)pyren*
- dehnbare Bänder*
- lange Folien*
- Kunststoffklumpen und –rollen
- Rohrbündel
- Metallfässer
- PVC-Großteile (z.B. Kabelschächte, Fenster usw.)
- Kyanisierte Hölzer
- Epoxidharzformteile*
- Abfälle mit einem Flammpunkt <55°C
- Unzureichend entwässertes Rechengut

* soweit nach Art, Menge, Anteil an der jeweiligen Anlieferung und Beschaffenheit nicht mit dem Zweckverband abgestimmt und schriftlich dokumentiert (Begründung)